

CH_VB 81.060 vom 4. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.060

FR: CH_VB 81.060 du 4 mars 1982

IT: CH_VB 81.060 del 4 marzo 1982

Erwägungen

E. 04

Séance Seduta Geschäftsnummer 81.060 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.03.1982 - 08:00 Date Data Seite 239-240 Page Pagina Ref. No 20 010 304 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 4

mars 1982 pia verläuft längs in der dazwischenliegenden Strasse. Infolgedessen wurde diese auf beiden Seiten nicht unterhalten und befindet sich in schlechtem Zustand. Der Kanton Tessin ist bereit, die Strasse instandzustellen und zu unterhalten, soweit sie ganz auf seinem Gebiet liegt. Er hat deshalb den Bund ersucht, mit Italien über eine entsprechende Grenzbereinigung zu verhandeln. Die Schweiz und Italien kamen in der Folge überein, diese Strasse querzuteilen, so dass eine Strecke auf schweizerisches Gebiet und eine Strecke auf italienisches Gebiet zu liegen kommen. Der Flächenausgleich im Ausmass von je 426 Quadratmeter konnte auf der Strasse selbst gefunden werden. Die Grenze zwischen dem schweizerischen Zollposten Pedrinete und dem italienischen Posten von Orezza verläuft auf dem dazwischenliegenden Strassenstück in einer gekrümmten und gebrochenen Linie, die im Gelände nur schwer festzustellen ist, was zu Unsicherheiten über den Wirkungsbereich der Zollbeamten beider Länder führte. Auch hier wurde vereinbart, die Strasse quer zu teilen und den Ausgleich im Ausmass von je 132 Quadratmeter auf der Strasse selbst zu treffen. Die Bereinigungen schaffen auf beiden Strassenstücken übersichtliche Verhältnisse, was den Strassenunterhalt und die Überwachung der Grenze für beide Seiten erleichtert. Das Abkommen hat keine besonderen Auswirkungen für den Bund im finanziellen und personellen Bereich. Die Vermarktungsarbeiten werden im Rahmen des ordentlichen Kredites des Bundesamtes für Landestopographie für den Unterhalt der Landesgrenzen finanziert. Da das Abkommen unkündbar ist, untersteht es dem fakultativen Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung. Das Abkommen wurde vom Ständerat am 1. Dezember 1981 einstimmig genehmigt. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschlusentwurf über ein Abkommen mit Italien betreffend zwei Grenzbereinigungen zuzustimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 91 Stimmen (Einstimmigkeit) An den

Bundesrat - Au Conseil fédéral #ST# 81.070 Botschaft in Brasilia. Neubauten Ambassade à Brasilia. Constructions Botschaft und Beschlusentwurf vom 11. November 1981 (BB11982145) Message et projet d'arrêté du 11 novembre 1981 (FF 1982 I 49) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Herr Renschier unterbreitet namens der Kommission für auswärtige Angelegenheiten den folgenden schriftlichen Bericht: Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten hat sich am 18. Februar 1982 mit der Botschaft über die Errichtung eines Kanzleigebäudes, einer Residenz und eines Doppel- dienstwohnhauses für die schweizerische diplomatische Vertretung in Brasilia befasst. Die Kosten für die projektierten Bauten belaufen sich auf 8,8 Millionen Franken. Sie kommen auf ein Grundstück zu stehen, das der Schweiz 1961 von Brasilien geschenkt wurde und heute einen Wert von 3,5 Millionen Franken aufweist. Die Schenkung war mit der Auflage verbunden, innert zweier Jahre darauf die Botschaftsgebäude zu errichten; aus finanziellen Gründen wurde sie bis jetzt jedoch nicht erfüllt. Die brasilianischen Behörden mahnten nun die Schweiz an die 1961 eingegangene Verpflichtung; ein weiterer Aufschub des Baubeginns könnte zum Verlust des Grundstückes führen. Die Verwirklichung des Bauvorhabens sichert der Schweiz den Besitz eines wertvollen Grundstückes, beendet ein über 20-jähriges Provisorium und schafft langfristig gesehen billigeren Arbeits- und Wohnraum für unsere Vertretung in Brasilia. Die Bautengruppe, die die Vorlage an einer separaten Sitzung behandelte, hat keine Einwände gegen dieses Bauvorhaben. Die einstimmige Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschlusentwurf zuzustimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 87 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Grenzvereinbarungen. Abkommen mit Italien Rectifications de frontière Convention avec l'Italie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.